

Satzung – Jazzclub TONNE e.V.

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Jazzclub TONNE**. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen und führt den Namenszusatz e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Popularisierung des Jazz in allen Spielarten dieses Musikgenres.
- (2) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen:
 - den Betrieb einer Spielstätte für Jazzkonzerte,
 - die Organisation von Veranstaltungen, die inhaltlich vorwiegend vom Jazz geprägt sind
 - die Publizierung seiner Anliegen in der Öffentlichkeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ein Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor seiner Anmeldung beim Registergericht dem Finanzamt Dresden vorzulegen.

Mitgliedschaft

§ 3 Formen der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Fördermitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

- (2) Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins durch die Zahlung eines besonderen, erhöhten Mitgliedsbeitrages gemäß Beitragsordnung. Im Übrigen entsprechen die Rechte und Pflichten der Fördermitglieder denen der ordentlichen Mitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte natürliche Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sowie jede juristische Person erwerben.

(2) Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige ab dem vollendeten 10. Lebensjahr aufgenommen werden, sofern dem Vorstand die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

(3) Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung kann der von dieser Betroffene innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen beantragen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über das Beitrittsgesuch entscheidet.

(4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann einzelnen Personen, die sich bei der Verwirklichung des Vereinszwecks besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Der Beschluss über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft kann nur dann auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn der Vorstand dies einstimmig beschließt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist am 1.2. jedes Jahres zur Zahlung fällig. Seine Höhe richtet sich nach der jeweils geltenden Beitragsordnung. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung bestimmen sich nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Erklärung des Austritts hat schriftlich bis zum 15. Dezember des Jahres, zu dessen Ende der Austritt erfolgen soll, bei einem ordentlichen Vorstandsmitglied vorzuliegen; sie wird mit Eingang bei diesem wirksam. Der Austritt berührt die Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr nicht.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Nimmt das betroffene Mitglied an der Mitgliederversammlung nicht teil, ist seine etwaige schriftliche Stellungnahme in der Mitgliederversammlung zu verlesen; in diesem Fall wird der begründete Ausschließungsbeschluss dem betroffenen Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht.

(4) Ein Mitglied, das länger als zwei Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied am 1.7. des laufenden Jahres aus der Mitgliederliste zu streichen.

Organe

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe (z.B. Beirat, Arbeitsgruppen) gebildet werden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern, die folgende Ämter innehaben:

- Vorsitzender,
- stellvertretender Vorsitzender,
- drei Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand erarbeitet in der konstituierenden Sitzung den jeweiligen Geschäftsverteilungsplan.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Auf Antrag des Versammlungsleiters und mit Zustimmung der MV kann auch im Block über den Vorstand abgestimmt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner in Abs. 1 Satz 1 benannten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann besondere Vertreter i. S. v. § 30 BGB bestellen, die mit der Geschäftsführung des Vereins betraut werden.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten.

(6) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Die Finanzen des Vereins werden jährlich von zwei unabhängigen Kassenprüfern geprüft.

(2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(3) Sie haben der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über die Ergebnisse ihrer jährlichen Prüfung vorzulegen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Einsetzung von Arbeitsgruppen,
- die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitglieds in den Fällen des § 3 Abs. 3 und 4,
- die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds,
- die Änderung der Beitragsordnung,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Dezember statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder den Vorstand schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund zur Einberufung auffordert.

§ 11 Tagesordnung, Einberufung, Leitung und Protokoll der Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Eröffnung durch den Versammlungsleiter,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- Genehmigung der Tagesordnung,
- Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung,
- Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Bericht der Geschäftsführung,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands,
- durch die Satzung vorgeschriebene Wahlen bzw. Nachwahlen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, sofern die Ergänzung weder eine Satzungsänderung noch die Vereinsauflösung betrifft. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn er von einem Zehntel der Mitglieder gestellt wird; im Übrigen entscheidet der Vorstand über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Wird die Tagesordnung ergänzt, sollen die Mitglieder hierüber noch vor der Mitgliederversammlung schriftlich verständigt werden; anderenfalls ist die Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter bekannt zu geben. In der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden, sofern sie weder eine Satzungsänderung noch die Vereinsauflösung betreffen; über sie kann jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen entschieden werden.

(2) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder, sofern dieser verhindert ist, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, leitet das älteste Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

(1) Wahlen und Abstimmungen sind geheim, sofern über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt wird.

(2) Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erzielt im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Mehrheit, ist erneut zu wählen; in diesem Fall genügt zur Wahl die einfache Mehrheit.

(3) Wird über den Vorstand im Block abgestimmt, kann dies offen erfolgen.

(4) Bei Abstimmungen werden Entscheidungen vorbehaltlich § 11 Abs. 1 Satz 6 und § 14 Abs. 2 mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.

(5) Bei der Berechnung der Mehrheiten i. S. v. Abs. 2, 3 und 4 werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

Sonstiges

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist.

(2) Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke), so sind die zu diesem Zeitpunkt der amtierende Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die Liquidatoren.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung / Durchführung der Liquidation des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch vorhandene Vermögen des Vereins an eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck, die Pflege, Förderung und Popularisierung des Jazz zu verwenden hat. Diese gemeinnützige Einrichtung wird vom Vorstand des Vereins vorgeschlagen.